

GEBÜHRENORDNUNG DER STIFTUNG ASCA

Die vorliegende Gebührenordnung (GO) ist ein integrierter Bestandteil des Allgemeinen Anerkennungsreglementes der Stiftung ASCA.

1. Der/die Praktizierende verpflichtet sich die anfallenden Gebühren gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten, bevor der definitive ASCA-Anerkennungsausweis zugestellt wird.
2. Die Dossiergebühren werden einmalig vor der Prüfung des Dossiers erhoben. Dieser Betrag wird bei einer Nichtanerkennung nicht rückerstattet.
3. Bei Rücktritt auf Wunsch des/der Praktizierenden werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet. Sie bleiben bei der Stiftung ASCA.

Gebühren:

Dossiergebühren (1. Anerkennung)	CHF	250.-	einmalig
Jahresgebühren (gemäss der praktizierenden Methoden)	CHF	320.-	01.01. bis 31.12. CHF 320.- 01.07. bis 31.12. CHF 160.-
Zusatzgebühren (Registrierung neuer Methoden während des Jahres)	CHF	55.-	Pro Methode
Gebühren für die Weiterbildungskontrolle		kostenlos	Sofern der Nachweis innerhalb der geforderten Frist vorliegt
	CHF	30.-	Mahnung
Mahngebühren (alle Mahnungen)		kostenlos	1. Mahnung
	CHF	30.-	2. Mahnung
	CHF	50.-	3. Mahnung

Die Mitglieder der Berufsverbände die mit der Stiftung ASCA eine Vereinbarung unterschrieben haben, profitieren von vorteilhaften Konditionen. Informieren Sie sich unter 026 351 10 10.

Freiburg, im Oktober 2015